

Aktuelle Satzung

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 15.01.2008 mit Änderung vom 19.05.2015

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 4 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 6 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 7 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 9 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das

- Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 3 a **Aufenthalt im Uferbereich von Seen und Weihern**

§ 9 a **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich folgender Gewässer:

1. Hasenweiler See:
Flst. Nr. 931, Gemeinde Horgenzell, Gemarkung Hasenweiler
2. Kappler Weiher:
Flst. Nr. 19/1, Gemeinde Horgenzell, Gemarkung Kappel
3. Weiherhofweiher:
Flst. Nr. 109, 109/2 und 90/2, Gemeinde Horgenzell, Gemarkung Wolketsweiler

§ 9 b **Schutz der Uferbereiche**

Im Uferbereich gem. § 9 a sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen.
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen.
3. Das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten Feuerstellen.
4. Das Mitbringen von Hunden.
5. Das Aufstellen von Wohnwagen.
6. Das Zelten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 9 c **Aufenthalt von Personen**

1. Der Aufenthalt von Personen in dem in § 9 a näher bezeichneten Gebiet ist zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.
2. Davon ausgenommen sind Personen, denen der Aufenthalt von der Gemeindeverwaltung Horgenzell schriftlich gestattet wurde oder die eine von der Gemeindeverwaltung Horgenzell genehmigte Veranstaltung in diesem Gebiet durchführen oder besuchen.

Abschnitt 4 **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 10 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

4. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
5. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
7. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
8. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
9. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen, Buswartehäuschen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 11 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 12 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
4. entgegen § 5 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
6. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
8. entgegen § 7 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 8 Tauben füttert,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
14. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
16. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
18. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
19. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
20. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen, Buswartehäuschen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
21. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
22. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 8 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
23. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
24. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 11 Abs. 2 anbringt.
25. entgegen § 9 b Fahrzeuge abstellt oder wäscht, Lagerfeuer außerhalb der gekennzeichneten Feuerstellen abbrennt, Hunde mitbringt, Wohnwagen aufstellt oder zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zeltet.
26. sich entgegen § 9 c im Gebiet zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr aufhält.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Horgenzell, den 21.05.2015

Volker Restle
Bürgermeister